

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. Juni 1878.

1. Ergänzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft hat in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen an die Stelle des Herrn A. Rickmers Herrn Ed. Ulrichs, in die Deputation für den Vermögensschuß an Stelle des Herrn Chr. Dormann Herrn J. C. Hollstein erwählt.

2. Kosten der Reichstagswahl.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten M. 5000.

3. Revision des Tarifs der Hafen- und Krahnaabgaben.

Die Bürgerschaft erteilt dem Antrage des Senats, eine Zusatzbestimmung zum quest. Gesetze betreffend, ihre Zustimmung.

4. Errichtung eines Oberlandesgerichts.

Die Bürgerschaft genehmigt den vom Senate mit den Senaten von Hamburg und Lübeck abgeschlossenen Präliminarvertrag in Gemäßheit der Senatsmittheilung vom 16. November vorigen Jahres nunmehr. Doch behält sie sich eine Entscheidung der Frage vor, ob die bremischerseits anzustellenden Mitglieder des Oberlandesgerichts allein durch den Senat zu wählen sein werden.

Ferner empfiehlt sie, in den mit Hamburg und Lübeck zu schließenden Vertrag eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß dem Oberlandesgerichte die Jurisdiction in Beziehung auf Rechtsmittel in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von jeder der drei Städte überwiesen werden kann.

Endlich giebt sie anheim, ob in dem Vertrage einem der drei Senate allein, oder abwechselnd je einem derselben das Directorium in der Landesjustizverwaltung hinsichtlich des Oberlandesgerichts zu übertragen ist.

Mittheilung des Senats

vom 21. Juni 1878.

1. Nachbewilligung für die Hauptschule.

Der Senat genehmigt, nach Vernehmung der Finanzdeputation, die von der Schuldeputation in der Anlage beantragte Nachbewilligung von M. 2500 für die Verlegung und bessere Einrichtung des Zeichensaals der Hauptschule, sowie von M. 3520 für ein Hilfslaboratorium derselben, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten. Da nach eingezogener Auskunft der Schuldeputation das Schulgeld der Hauptschule eine Mehreinnahme von etwa M. 2000 gegen den Anschlag ergeben dürfte, so wird der in das Budget des Staats eingestellte Zuschuß zu den Ausgaben der Hauptschule nur um M. 4020 höher anzusetzen sein.

Die Finanzdeputation empfiehlt, den dritten Antrag der Schuldeputation, sie zu etwa erforderlichen Etatsüberschreitungen bis zum Belaufe der Mehreinnahmen an Schulgeld zu ermächtigen, nicht zu genehmigen, weil dies einerseits

eine nicht unbedenkliche Abweichung von der sonst beobachteten Ordnung sein würde, andererseits beim Hervortreten eines Mehrbedarfs ohne Schwierigkeit eine Nachbewilligung beantragt werden könne. Der Senat kann sich dieser Ansicht nur anschließen und lehnt daher den Antrag 3 ab.

Anlage.

Bericht der Schuldeputation.

1) Die stetig wachsende Frequenz der Vorschule hat über alle Erwartung in letzter Zeit in einem Maße zugenommen, daß es erforderlich wird, den dazu günstig belegenen Zeichenaal mittelst einer nach technischem Gutachten statthaften Scheidung zu zwei Klassenräumen umzuändern. Würde man auch zu Michaeli d. J. möglicher Weise mit einem vorhandenen, nicht ganz genügenden Klassenzimmer sich helfen können, so wird voraussichtlich doch spätestens zu Michaeli 1879 ein weiterer Raum gebraucht, deshalb der Zeichenaal zu Ostern 1879 geräumt werden und bis dahin für den Zeichenunterricht ein anderer Raum hergestellt sein müssen, welcher Raum sich in den beiden der Aula zunächst gelegenen Zimmern findet.

Bei dieser Sachlage hat der Vorsteher der Handelsschule in einem Bericht an das Scholarchat beantragt, im Interesse des Zeichenunterrichts, die Einrichtung des neuen Zeichenaales schon in den bevorstehenden Sommerferien vollziehen zu lassen, damit die Schüler denselben schon vom Herbst d. J. an benutzen können.

Derselbe bemerkt in seinem Berichte ferner, daß die vorhandene Einrichtung, namentlich die Tische und Bänke des jetzigen Zeichenaales, so wie sie beschaffen, nicht geeignet seien, um die Ziele zu erreichen, welche hinsichtlich des für Realschulen I. O., wozu unsere Handelsschule erhoben worden, so wichtigen Zeichenunterrichts eine solche Lehranstalt sich stellen müsse.

Die Schulbehörde hat ferner unter Zuziehung von Sachverständigen es sich angelegen sein lassen, darüber sich zu vergewissern, ob die empfohlenen Einrichtungen, Anschaffungen und bezw. Aenderungen erforderlich seien, um der an eine Realschule I. Ordnung hinsichtlich des in Frage stehenden Lehrgegenstandes zu machenden Anforderung zu genügen, und haben die dieserhalb stattgefundenen Berathungen ergeben, daß es zweckmäßig sei, dem Antrage des Vorstehers zu entsprechen. In welcher Weise Solches am zweckmäßigsten zu geschehen habe, konnte zwar noch nicht definitiv festgestellt, soviel aber angenommen werden, daß möglicherweise der nöthige Kostenaufwand bis zu Mk. 2500 auslaufen könne, nämlich für: bauliche Aenderung nach sachverständiger Schätzung etwa Mk. 380, für Subsellien und Utensilien, (Aenderungen, neue Anschaffung) bis zu Mk. 2100. Da nun, wie bemerkt, die Zeit drängt, wenn die Ferienzeit benutzt werden soll, so wäre es der Schuldeputation höchst erwünscht, jene Summe sich zur Verfügung gestellt zu sehen, und erlaubt sich daher die Bitte,

ihr zu dem erwähnten Zwecke diesen Betrag nachzubewilligen.

2) Der Vorsteher der Handelsschule hat gleichzeitig in Betreff des chemisch-physikalischen Unterrichts, — (eines Lehrgegenstandes, der wie das Zeichnen für die Handelsschule mit deren Erhöhung zur Realschule I. O., eine hervorragende Bedeutung erlangt hat) — den folgenden Bericht erstattet:

„Bei der stetigen Ausdehnung der beiden höheren Abtheilungen der Hauptschule und der Erweiterung des chemisch-physikalischen Unterrichts der Handelsschule reicht der von jenen beiden gemeinsam benutzte chemisch-physikalische Hörsaal schon gegenwärtig kaum mehr aus und wird sich in Kürze als völlig unzureichend erweisen. Vom April 1878 an werden nämlich an der Handelsschule 17, auf dem Gymnasium 8, zusammen also 25 Stunden Chemie und Physik in diesem Raum gegeben und zwar von drei Lehrern, Dr. Sonnenburg, Dr. Müller-Erzbach und Dr. Kasten. Schon die Verwendung von drei verschiedenen, nicht einmal einer und derselben Abtheilung angehörigen Lehrkräften, die sich derselben Stoffe und Apparate bald zu diesem, bald zu jenem Zwecke oft an demselben Tage zu bedienen haben, bringt manche Störung mit sich. Noch weit störender wirkt aber die Unmöglichkeit, bei einer derartig sich drängenden Stundenfülle Vorbereitungen, wie sie für manche chemische Experimente vor der Unterrichtsstunde erforderlich sind, in gehöriger Weise zu treffen. Endlich ist auch kein geeigneter Raum für chemische Uebungen, wie sie eine Realschule I. O. von ihren Primanern verlangt, vorhanden. Da nun

sowohl das Gymnasium, wie die Handelsschule eine neue Secunda für den Herbst erlangen muß, dann aber die Zahl der chemisch-physikalischen Stunden auf 31 oder bei etwaiger Combinirung auf dem Gymnasium doch auf 29 steigt, so würde die Herstellung eines zweckmäßigen Lectionsplans, die jetzt schon mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, auf's äußerste erschwert, eine befriedigende gemeinsame Benutzung des betreffenden Raumes für jene beiden Zweige der Naturwissenschaft nicht mehr möglich sein.

Deshalb gestattet sich der Vorsteher der Handelsschule den ergebensten Antrag auf Einrichtung eines kleinen chemischen Hilfslaboratoriums in zwei anderen noch verfügbaren Zimmern des obersten Stocks der Handelsschule, wodurch auf verhältnißmäßig billige und doch ausreichende Weise der erwähnte schwere Uebelstand beseitigt werden könnte. Im Auftrag des kgl. Sächsischen Cultusministeriums hat der rühmlichst bekannte Chemiker Dr. Rudolf Arendt ein chemisches Laboratorium für Schulen eingerichtet, das sich schon auf vielen Anstalten bewährt hat. Ein solches vollständig ausgestattetes Laboratorium würde, wie sich aus dem beigelegten Köpp'schen Nachschlagebuch S. 583 ergibt, M. 3000 und mit Berechnung der Aufstellungskosten und einiger kleiner Nebenausgaben etwa M. 3300 kosten. Außer der nach technischem Gutachten statthafter Beseitigung der Scheidewand der oben erwähnten Klassenräume wäre weiter keine bauliche Veränderung nöthig.

Die Schuldeputation erachtet auch diesen Antrag des Schulvorstehers für genügend begründet und ersucht daher um eine desfallige Nachbewilligung von M. 3520 (bauliche Aenderungen nach sachverständiger Schätzung M. 220. Das Laboratorium u. s. w. vergl. obigen Bericht des Vorstehers M. 3300).

3) Obwohl der Rechnungsführer hofft, im Uebrigen, ungeachtet mancher unerwartet hinzutretender Bedürfnisse (an Lehrkräften, Lehrmitteln und Ausstattung von Klassen), mit den von ihm aufgestellten Voranschlägen auszureichen, so dürfte es doch zur Vermeidung wiederholter Anträge so unbedenklich als zweckdienlich erscheinen, außer obigen Nachbewilligungen unter 1 und 2 auch schon jetzt die Ermächtigung, wie hiemit geschieht, zu erbitten: daß, falls wider Verhoffen demnächst die betreffende Position des Specialbudgets nicht ausreichen sollte, von dem voraussichtlich (nicht unbedeutend) über den Voranschlag hinausgehenden Ertrage des Schulgeldes Verwendung gemacht werden dürfe.

Da die Sommerferien mit dem Beginn des kommenden Monats eintreten, so wird um baldige Entscheidung über die vorstehenden Anträge dringend ersucht.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) H. Schaffert.

2. Umbau der St. Michaelis Kirchspielschule.

Der Senat theilt den anliegenden Bericht der Baudeputation und der Schuldeputation, den Umbau der St. Michaelis Kirchspielschule betreffend, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feineren mit.

Bericht der Baudeputation und der Schuldeputation.

Anlage.

Im Auftrage der Baudeputation hat der Staatsbaumeister Flügel das Project eines Umbaus der St. Michaelis-Kirchspielschule in Gemäßheit des von der Schuldeputation aufgestellten Bauprogramms (Verhdl. 1876 S. 294) und unter Berücksichtigung der hierzu von der Bürgerschaft geäußerten Wünsche (Verhdl. 1877 S. 397) ausgearbeitet. Dasselbe wird hierneben in 10 Blatt Zeichnungen nebst einem ausführlichen allgemeinen Erläuterungsberichte und einer speciellen Beschreibung der vorgeschlagenen Heizungseinrichtung, sowie mit einem Kostenanschlage, in welchem die Gesamtkosten zu M. 139 700 berechnet sind, vorgelegt.

Dem Programme und Plane nach soll eine aus 16 Klassen bestehende Schule in zwei Abtheilungen für Knaben und Mädchen eingerichtet werden. Die beiden Abtheilungen sind getrennt in den beiden Flügeln herzustellen und zwar im südwestlichen Flügel für Mädchen, im nordöstlichen für Knaben. Jede Abtheilung

enthält außer je acht Schulzimmern in normalmäßiger Größe ein geräumiges Vorsteher- und Lehrerzimmer. Zwischen den Abtheilungen wird die Turnhalle und die Schuldienerwohnung, welche nach Maßgabe des gedachten Bürgerchaftsbeschlusses vom 19. December v. J. auf drei Zimmer nebst Küche, statt der im Programm angegebenen fünf Zimmer, beschränkt worden ist, gelegt. Die Anordnung der Räume ist durch die Gestaltung des Grundrisses der jetzigen Gebäude, von deren Bauwerk so viel als möglich zu dem neuen Bau benutzt wird, bestimmt und schließt sich an denselben in zweckmäßiger Weise an. Die Spielplätze werden 410 qm für die Knaben und 380 qm für die Mädchen (ohne den vordern offenen Raum von 240 und 120 qm) messen und, wenn auch eine größere Ausdehnung erwünscht wäre, ihrem Zwecke genügen.

Die in demselben Bürgerchaftsbeschlusse angeregte Frage, ob gegenüber der veranschlagten geringen Erhöhung die Höherlegung der Balken im Erdgeschoße der jetzigen Prediger- und Vorsteherwohnung nöthig sei, bejaht der Erläuterungsbericht. Es wird dafür angeführt, daß die jetzigen Balkenlagen für die großen Spannweiten und Belastungen viel zu schwach seien und durch solche von genügender Tragfähigkeit ersetzt werden müssen, daß der Abbruch der vorhandenen Mauertheile bis zur Widerlagshöhe der jetzigen Fensterbögen des Erdgeschoßes auch unvermeidlich sei, daß ferner die Höhe der Schulzimmer von mindestens 4,25 m auf einer Vorschrift des Gesundheitsraths beruhe, folglich die jetzige Stockwerkhöhe von 3,24 m oder wenn auf die bestehende Unterkellerung verzichtet werde, von 3,62 m nicht beibehalten werden könne und daß endlich die Lage des Dachs der Turnhalle, welches nicht niedriger gelegt werden könne, die Höhe des ersten Stockwerks nothwendig mache, da die angenommene Höhe der Fensterbrüstungen der Schulzimmer in diesem Stock nur wenig über der Firshöhe der Turnhalle liege.

Dem weiteren Wunsche der Bürgerchaft, die beabsichtigte Centralheizung zu sparen, stellt der berichtende Techniker das Project der Einrichtung einer Heißwasserheizung und zwar nach dem System der sogenannten Mitteldruckheizung gegenüber. Nachdem derselbe eingehend die Vorzüge der Centralheizung vor der Ofenheizung, namentlich auf Grund der in den neuen Volksschulen an der Nordstraße und Lessingstraße gemachten Erfahrungen, geschildert und hervorgehoben hat, daß nur mit einer solchen Heizungsanlage eine genügende Ventilation und Beseitigung der verdorbenen Luft zu erzielen sei, daß auch der Aufwand für Bedienung und Brennmaterial hierbei nur reichlich die Hälfte der Kosten einer Ofenheizung betrage, begründet und beschreibt er das von ihm empfohlene System folgendermaßen:

„Bei der Wahl des Heizsystems kommen mancherlei Faktoren in Betracht. — Eine gute und einfache Luftheizung bedingt, daß die Warmluftkanäle senkrecht von der Heizkammer an in die Höhe geführt werden können; diese Bedingung aber ist, wegen der nur zum Theil angebrachten Unterkellerung des Gebäudes, im vorliegenden Falle unausführbar, und deswegen eine Luftheizung von vornherein ausgeschlossen, wenn man nicht zu weiteren Unterkellerungen, welche ca. M. 9000 mehr kosten würden, schreiten will. Eine Dampfheizung erfordert die Anlage eines Dampfkessels und eine sehr umsichtige Bedienung, weshalb dies Heizsystem auch ausgeschlossen werden muß. Die Wahl würde somit unter den verschiedenen Systemen der Wasserheizung zu treffen sein. Eine Heißwasser-Hochdruckheizung, in der Anlage am billigsten, schließt die Gefahr einer Explosion bei nachlässiger Bedienung nicht aus; eine Warmwasser-Niederdruckheizung, in herrschaftlichen Wohngebäuden sehr angebracht und beliebt, verursacht große Anlage- und erhebliche Betriebskosten; weshalb die Anlage gewählt werden muß, welche mit geringen Einrichtungskosten, Gefährlosigkeit und billigen Betrieb verbindet, und das ist die sogenannte Mitteldruckheizung.

Weil bei Einrichtung einer Heizanlage in Schulen indessen nicht allein das Augenmerk auf eine gleichmäßige Erwärmung der einzelnen Räume zu richten ist, sondern hier ein ebenso großes Gewicht auf Zuführung frischer und Ableitung verdorbener Luft gelegt werden muß, kann es nicht genügen, die Heizkörper der Warmwasserheizung als Öfen zu behandeln, wie solches für Wohnhäuser genügt, sondern es muß eine Einrichtung getroffen werden, welche es ermöglicht, daß die Heizkörper auch als Beförderer der Ventilation dienen. Die erste Bedingung für

die Möglichkeit einer Ventilation besteht darin, guter Luft einen bequemen Zugang zu verschaffen und für die verdorbene Luft einen Ausweg anzulegen, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die gute Luft gezwungen wird, in genügender Menge und unaufhaltsam in den Raum einzutreten. Ist es nun möglich, der in den Raum eintretenden Luft einen entsprechend hohen Temperaturgrad zu geben, bevor sie die Eintrittsöffnung passiert, dann wird auf die einfachste und zweckmäßigste Weise die Erwärmung und Ventilation des Raumes zugleich erreicht. Dieses Ziel wurde im vorliegenden Falle deshalb angestrebt und ist auch vollständig erreicht, wie die folgende kurze Beschreibung der Anlage, welche durch die Zeichnungen und den speciellen Erläuterungsbericht der Heizanlage ergänzt wird, dieses nachweisen soll.

In dem Kellerraum einer jeden Schulabtheilung befindet sich der Ofen, welcher die betreffende Abtheilung und die halbe Turnhalle erwärmen soll. Derselbe besteht aus einem Mauerkloß, in den die verschiedenen Heizschlangen eingelegt werden. Die Heizung erfolgt durch Coaks, welche von oben in den Hohlraum der senkrecht stehenden Heizspirale geschüttet werden und dadurch die letztere und das in ihr circulirende Wasser sehr intensiv erhitzen.

In der Grundrißzeichnung, Blatt 9, sind die verschiedenen Rohrsysteme verschiedenfarbig angegeben, so daß leicht zu finden ist, welche Zimmer von einem und demselben Rohrsystem geheizt werden. Es ist also keineswegs nöthig, die ganze Schule zu erwärmen, um einen oder einige Räume benutzen zu können, sondern es genügt, nur die Heizschlange zu bedienen, an welcher die betreffenden Zimmer liegen. Sogar jedes einzelne Zimmer kann für sich erwärmt werden, ohne daß dies mehr Kosten verursachen wird, als die Heizung eines gewöhnlichen Ofens in dem betreffenden Raume solches thun würde; es ist nämlich in diesem Falle nur nöthig, die Absperrventile zu den übrigen an demselben Rohrsysteme liegenden Zimmern zu schließen.

Das Wasser steigt erwärmt vom höchsten Punkte der Heizschlange bis zur höchsten Stelle des betreffenden Rohrsystems und läuft dann zurück, alle geöffneten Heizspiralen der zugehörigen Zimmer durchfließend und erheizend, und tritt dann am untern Ende in die Feuerchlange wieder ein, um hier aufs Neue erwärmt, denselben Kreislauf wieder anzutreten. So lange auch nur eine geringe Temperaturdifferenz an den verschiedenen Stellen im Rohrsysteme vorhanden ist, circulirt das Wasser in demselben und giebt so lange Wärme an die Zimmer ab, bis die Temperatur des Wassers im ganzen System die gleiche ist. Weil der große Mauerkloß des Feuerraumes noch lange nach dem Erlöschen des Feuers eine beträchtliche Hitze behält, kann die Circulation des Wassers und die Abgabe von Wärme noch stundenlang nach dem Einstellen des Heizens stattfinden, was den Betrieb natürlich billig macht.

Ein Einfrieren des Wassers in den Heizröhren ist wegen der Lage derselben in den innern durchwärmten Wänden der Schulzimmer durchaus nicht zu besorgen. Zur Vorsicht wird jedoch bei außerordentlich starken Kältegraden eine mäßige Nachheizung (welche die Anheizung am Montagmorgen zudem sehr erleichtert, und aus diesem Grunde schon bei allen Centralheizungen zu empfehlen ist) auch am Sonntage geschehen können. Eine solche Fürsorge sowie die Entleerung der Röhren bei Beginn der Weihnachtsferien kann durch die dem Schuldiener zu ertheilende Instruktion gesichert werden.

Eine derartige Heizung schließt die Entstehung schlechter Gase und brenzlicher Gerüche vollständig aus. In Betreff des Erfordernisses einer genügenden Ventilation wird aber angenommen werden können, daß die Lüfterneuerung in gleich großem Maasse geschehen wird, wie bei einer gewöhnlichen Luftheizung. Um der Bedingung, die zuzuführende Luft genügend erhitzt einzuführen, gerecht zu werden, sollen die Heizschlangen der Zimmer in Nischen gelegt werden, welche durch eine Blechthür geschlossen werden. Der diesergestalt vom Zimmer abgetrennte Schrank wird mit der Außenluft in Fußbodenhöhe, und mit dem Zimmer in Deckenhöhe des Schrankes in Verbindung gebracht und dient somit als Luftheizungsapparat für das Zimmer. Die unten eintretende Außenluft wird durch die Heizschlange im Schranke rasch erwärmt, steigt schnell in die Höhe und dringt erwärmt durch die Oeffnung im oberen Theile der Schrankthür in das Zimmer ein, wo sie,

vermöge ihrer größeren Leichtigkeit, in die Höhe steigt und so die in den untern Theilen des Zimmers vorhandene bereits abgekühlte und verdorbene Luft zwingt, durch die dicht über dem Zimmerfußboden befindliche Oeffnung des Ventilations-schachtes, in letzterem aufzusteigen und abzuziehen. Durch Schieber resp. Klappen vor den verschiedenen Oeffnungen können die Querschnitte derselben regulirt werden, wodurch Temperaturgrad und Intensität der Ventilation den jeweiligen Verhältnissen genau angepasst werden können. Auch ist es möglich, die Außenluft abzusperren und dafür die Zimmerluft durch den Heizschrank streichen zu lassen, oder theilweise Außen- theilweise Zimmerluft, zwecks Erwärmung des Raumes, durch den Heizschrank zu leiten.

Um dem Uebelstande einer zu großen Trockenheit der eingeführten Luft vorzubeugen, sollen an geeigneter Stelle im Schranke Wasserverdunstungsgefäße angebracht werden, die so zu construiren sind, daß der relative Feuchtigkeitsgehalt von 50 bis 60 Procent unter allen Umständen gesichert ist.

Selbstverständlich ist außer der verschließbaren Oeffnung am Fußboden des Ventilations-schachtes auch eine Oeffnung zu demselben unter der Zimmerdecke angeordnet, um bei zu großer Hitze und wenn Gas gebrannt wird, die verdorbene Luft an der Decke direkt abführen zu können. Zur Beförderung des Abzuges der verdorbenen Luft ist auf dem Dachboden ein Aspirations-schlot angelegt, welcher durch den Schornstein der Heizung ohne jede Mehrkosten erwärmt wird und die in den Dachraum eintretende Luft aus den Ventilationskanälen der Zimmer un-aufhaltjam in's Freie führt.

Eine Ausnutzung des Brennmaterials wurde auf jede Weise angestrebt und führte zu folgender empfehlenswerthen Einrichtung. Um die frische Luft schon vorzuwärmen bevor sie in die Heizschränke, gelangt und um dadurch wieder zu ermöglichen, daß die Spiralen der Schränke so klein als thunlich angelegt werden können, wird der Rauch des eigentlichen Ofens, welcher noch im Stande ist, eine ziemlich bedeutende Wärmemenge abzugeben, bevor er in den Schornstein treten muß, durch ein Calorifere geleitet, welches unter dem Kellerfußboden mit der Außenluft durch einen Schacht in Verbindung gebracht ist. Die Außenluft erwärmt sich an den Rippenröhren des Caloriferes und steigt durch Schächte von hier auf die Corridors, von wo sie dann in die Heizschränke der Zimmer mit einer Temperatur von ca. 10° C. gelangen wird."

Die Kosten der beschriebenen Heizungsanlage sind zu M. 10 090 veranschlagt, die einer gewöhnlichen Ofenheizung nach neuem Systeme dagegen zu M. 8 671.50 berechnet.

Schließlich hebt der Erläuterungsbericht des genannten Baubeamten hervor, daß eine Person die Centralheizung ohne Mühe bedienen kann, während bei der Ofenheizung die Besorgung des Einheizens, des Nachlegens und des Herbeischaffens von Brennmaterial durch eine Person unmöglich ist, daß ferner ein erheblich größerer Aufwand von Heizmaterial bei der Ofenheizung nöthig wird, sowie daß die Reinigung der vielen Schornsteine und Ofen Kosten verursacht.

Es wird hieraus gefolgert, daß die etwas höhern Anlagekosten der Wasser-heizung durch die Ersparniß an Betriebskosten binnen wenigen Jahren aufgewogen werden.

Rücksichtlich des Kostenanschlages des Umbaues zum Betrage von M. 139 700 bemerkt der Bericht, daß bei der Ausverdingung der Arbeiten voraussichtlich eine beträchtliche Ermäßigung dieser Summe zu ermöglichen sein werde.

Das vorgelegte Project ist vom Oberbaudirector Franzius geprüft und empfohlen, insbesondere die vorgeschlagene Heizanlage für sehr wirksam und billig im Betriebe bezeichnet worden.

Auch die Baudeputation findet gegen die Vorschläge nichts Erhebliches zu erinnern. Sie ersucht jedoch für den Fall der Genehmigung derselben um die Ermächtigung zu geringen Aenderungen des Plans, welche sich etwa bei der Ausführung des Baues in einzelnen Punkten noch als nothwendig oder zweckmäßig ergeben würden. Eine solche Ermächtigung wünscht sie namentlich in Betreff der projectirten Lage und Einrichtung der Heizröhren in den Schulzimmern, da hier-

gegen Einwendungen erhoben sind, welche einer wiederholten technischen Prüfung bedürfen. Im Uebrigen muß die Baudeputation gleichfalls der vorgeschlagenen Centralheizung, insbesondere der Wasserheizung als dem technisch vorzüglicheren System, welches sich namentlich in einigen hiesigen Privatschulen bewährt hat, den Vorzug vor einer Ofenheizung geben. Sollte jedoch von dem Standpunkte der Schule, welcher der maßgebende sein muß, auf die Vorzüge jenes Systems, (bessere Ventilation, Vermeidung der ungleichmäßigen und strahlenden Wärme und der störenden Bedienung der Ofen, sowie Ersparniß an Heizkosten), kein entscheidender Werth gelegt werden und die Bürgerschaft ihrem Beschlusse vom 19. Decbr. v. J. gemäß, eine Ofenheizung vorziehen, so wird für deren Ausführung in möglichst vollkommener Weise nach den neuesten Fortschritten der Technik zu sorgen sein. Hierdurch würde auch Gelegenheit gegeben werden, eine solche Heizung in einer den jetzigen Anforderungen gemäß hergestellten Schule mit den Ergebnissen der Centralheizungen in den im Uebrigen ebenso hergestellten Schulen an der Nordstraße und Lessingsstraße zu vergleichen.

Die Baudeputation ist bei Prüfung der Baupläne auch noch auf die Möglichkeit einer wünschenswerthen Erweiterung der Spielplätze an der nordwestlichen Seite durch Erwerb eines Streifens in der Breite von einigen Metern von dem Nachbargrundstücke und zwar vor Errichtung der Bedürfnisanstalten an dieser Seite, sowie an der nordöstlichen Seite durch einen Austausch mit dem Nachbarn aufmerksam geworden und hat geglaubt, obgleich dies nicht eigentlich zu ihrem Ressort gehört, diese Möglichkeit erwähnen zu sollen.

Die Schuldeputation findet ihrerseits Nichts dabei zu erinnern, daß der an der Stelle des früheren St. Michaelis Schul- und Prediger-Grundstückes aufzuführende Um- bzw. Neubau dem der Baudeputation von technischer Seite vorgelegten, sodann von derselben genehmigten und ihr, der Schuldeputation zur Erklärung mitgetheilten Plane gemäß hergestellt werde. Sie erklärt dabei insbesondere, daß vom Standpunkte der Schule (den allein sie zu wahren hat) aus, ihr, in selbstverständlicher Voraussetzung, es werde die gewählte Anlage zur Erwärmung und Lüftung der Schulräume genügen, sowohl die von der Baudeputation empfohlene Centralheizung als die anderweitig bevorzugte Ofenheizung genehm sein könne und sie um so weniger jener oder dieser den Vorzug zu geben vermöge, als sie nicht in der Lage sich befinde zu beurtheilen und zu bestimmen, ob technisch oder finanziell sich das Eine oder das Andere mehr empfehle. Was endlich die Anregung der Baudeputation betrifft, man möge auf Erweiterung der Spielplätze durch Erwerbung von Areal hinter diesen Plätzen und auf einen Austausch behufs besserer rechteckiger Abgrenzung nach der Nachbarseite Bedacht nehmen, so bemerkt die Schuldeputation, daß sie dieses, namentlich Ersteres nur insoweit würde befürworten können, als es gegen Erwarten ohne erheblichen Kostenaufwand zu erreichen sein sollte. Uebrigens hegt sie die Zuversicht, daß eine Ermäßigung der Baukosten auf den technischerseits früher in Aussicht gestellten Minderbetrag (M. 120 000) sich werde ermöglichen lassen.

Die berichtenden Deputationen erlauben sich hiernach darauf anzutragen:

- 1) das vorgelegte Project eines Umbaus der St. Michaelis Schule nebst Predigerwohnung zu einer neuen 16klassigen Volksschule unter dem Vorbehalte, daß die Baudeputation zu geringen Abweichungen von dem Projecte in einzelnen Punkten, wenn sich deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit bei Ausführung des Baues ergeben sollte, zu genehmigen,
- 2) in Betreff der zu M. 139 700 veranschlagten Baukosten den Restbetrag der im Generalbudget für 1878 unter außerordentliche Ausgaben Nr. 11 eingestellten M. 180 000 für den Schulbau zu St. Michaelis, wovon bereits für Grunderwerb nebst Kosten M. 90 112.35 verausgabt sind, zur Verfügung der Baudeputation für die in diesem Jahre noch zu beginnenden Bauarbeiten zu stellen, unter Vorbehalt der Bewilligung des weiter erforderlichen Betrags im Budget für 1879 sowie unter Empfehlung thunlichster Ersparungen bei Ausführung des Baues zum Zweck Verringerung der Anschlagssumme.

In Betreff der Wahl des Heizungssystems wird, da die Schulbehörde nicht zu einer bestimmten Ansicht gelangt ist,

3) höherem Ermessen die Entscheidung zwischen Heißwasser- und Ofenheizung anheim gestellt und im Falle der Wahl des ersteren Systems darauf angetragen, die Bandeputation mit Veranlassung einer näheren technischen Prüfung der Vorschläge in Betreff der Lage und Einrichtung der Heizröhren in den Schulzimmern und der dieser Prüfung etwa entsprechenden Abänderung der Heizanlage zu beauftragen.

Die Bandeputation.

Die Schuldeputation.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Lahmann.

(gez.) H. Schaffert.

3. Verwaltung des Landgebiets.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft zu dem diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurfe bei und ist auch mit der Anheimgabe zu § 67 VI. des Entwurfs insoweit einverstanden, als die §§ 39, 40, 41, 61 der Deichordnung daselbst mit aufzuführen sind. Dagegen kann der Senat der Anheimgabe in Betreff des § 55 der Deichordnung nicht zustimmen, weil es nicht angemessen sein würde, Beschwerden gegen Verfügungen des Deichhauptmanns an den Kreisauschuß zu verweisen, während über die ganz gleichartigen Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers nach § 63 der Landherr entscheidet. Diesem gemäß hat der Senat die Publication des Gesetzes bereits verfügt.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft, das derselben eingereichte Gesuch der Arster Bauerschaft an die berichtende Deputation zur Berathung und Berichterstattung zu verweisen, tritt der Senat bei. Auch ist er damit einverstanden, daß das beschlossene Gesetz nach fünf Jahren revidirt werde. In Betreff eines Zuschusses des Staats zur Kreisverwaltung bezieht sich der Senat auf den der Bürgerschaft heute zugehenden Gesetzentwurf nebst Begründung, indem er der Ansicht ist, daß darnach von einer Deputationsberathung über diesen Gegenstand abgesehen werden kann.

4. Beihilfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets.

5. Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung.

6. Zusatz zu § 30 des Entwässerungsgesetzes.

In Betreff dieser drei Gegenstände läßt der Senat der Bürgerschaft die beifolgenden Gesetzentwürfe nebst Begründung mit dem Antrage auf ihre Zustimmung zugehen.

Anlage zu 4. Gesetz, betreffend Beihilfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Staat leistet zu den Kosten der Kreisverwaltung des Landgebiets eine Beihilfe, welche für jedes der Jahre 1879 bis 1883, beide eingeschlossen, auf fünfundzwanzigtausend Mark festgesetzt ist.

Der Beitrag wird in zwei gleichen Raten jährlich im April und October geleistet.

§ 2.

Die Bestimmungen der Wegeordnung vom 4. April 1871, wonach der Staat zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung des Pflasters der Landstraßen und Nebenstraßen einen Beitrag leistet, sind aufgehoben.

§ 3.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, wonach der Landarmenverband vorläufig für die Unterstützung solcher Armen eintritt, die zwar den Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mitglieder derselben Gemeinde sind, ist für das Landgebiet aufgehoben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Beschlossen zc.

Begründung.

Die Wegeordnung vom 4. April 1871 bestimmt,

- 1) daß die Pflasterbahnen der Landstraßen zur Hälfte auf Kosten des Staats, zur andern Hälfte auf Kosten der Wegverbände und der Gemeinden angelegt und unterhalten werden sollen,
- 2) daß, wenn die Bepflasterung einer Nebenstraße durch besonderen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft genehmigt ist, der Staat zwei Drittel, die Landgemeinde ein Drittel der dazu erforderlichen Kosten zu tragen hat.

Die erste Bestimmung legt dem Staate eine allgemeine Last auf, deren Umfang aber von den in jedem einzelnen Falle zu fassenden Beschlüssen abhängt, die zweite eröffnet den Gemeinden eine unbestimmte Aussicht, hat aber genau betrachtet, keinen positiven gesetzlichen Inhalt.

Beide Bestimmungen beruhen auf der richtigen Erkenntniß, daß es unbillig sein würde, die Unterhaltung und Verbesserung der nicht zu den Heerstraßen gehörigen Wege dem Landgebiete allein aufzubürden, daß vielmehr der Staat einen Beitrag dazu zu leisten hat, weil mehr oder weniger alle Staatsgenossen, wenn auch die Bewohner des Landgebiets in erster Linie, ein Interesse am guten Zustande dieser Wege haben. Beide Bestimmungen aber ziehen die Konsequenz dieser Erkenntniß in einer unrichtigen Form.

Die Bestimmung über die Landstraßen hat zur Folge, daß, so oft eine Landstraße regulirt werden soll, nicht weniger als fünf Körperschaften darüber beschließen müssen: nämlich 1) die Gemeindeversammlung, 2) das Weggeschwornen-collegium (nach dem Gesetzentwurf über die Verwaltung des Landgebiets künftig 1) der Kreisausschuß, 2) der Kreistag, 3) die Baudeputation, 4) der Senat, 5) die Bürgerschaft). Denn selbstverständlich kann die Beschlussfassung, von der die Höhe der dem Staate zur Last fallenden Kosten abhängt, den kommunalen Körperschaften allein nicht überlassen werden, und ebenso wenig können, wenn nicht die Selbstverwaltung schlechthin beseitigt werden soll, die staatlichen Organe allein verfügen. Es liegt auf der Hand, daß dieser Stand der Dinge auf die Förderung der Sache nur ungünstig einwirken kann. Denn je mehr Verbände und je mehr Körperschaften zu einer Sache mitzuwirken haben, desto größer ist natürlich die Gefahr der Ablehnung aus irgend einem zufälligen Grunde. Auch wird die Stellung des Landherrn und künftig des Senats zu den kommunalen Körperschaften durch diese Bestimmung in nachtheiliger Weise verrückt. Der Landherr nach § 13 der Wegeordnung, künftig der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft nach § 53, Abs. 2, des Gesetzentwurfs über die Verwaltung des Landgebiets, kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses eine von den kommunalen Körperschaften abgelehnte Maßregel erzwingen; da aber der Staatshaushalt bei der Sache theilhaftig ist, so ist der Landherr, und künftig der Senat selbst, gar nicht in der Lage, hier rein nach den in der Sache liegenden Gründen des öffentlichen Interesses zu entscheiden, weil der Eine wie der Andere auf die Lage der Staatsfinanzen und das Bewilligungsrecht der Bürgerschaft nothwendig Rücksicht nehmen muß.

Noch unzweckmäßiger ist die zweite Bestimmung. Indem dieselbe den Gemeinden die unbestimmte Aussicht auf eine wesentliche Staatshilfe zur Pflasterung der Nebenstraßen eröffnet, hat sie die Folge, daß so leicht keine Gemeinde sich

entschließen wird, eine Nebenstraße ohne Staatshülfe zu pflastern, während andererseits die Staatsbehörden mit Rücksicht auf die schwer absehbaren Konsequenzen nur in sehr seltenen Fällen die Aussicht verwirklichen werden. So hat denn diese Vorschrift, die offenbar die Pflasterung der Nebenstraßen zu erleichtern bezweckte, in der Praxis gradezu den entgegengesetzten Erfolg gehabt.

Der richtige Weg, aus allen Schwierigkeiten herauszukommen und allen concurrirenden Interessen gerecht zu werden, ist darin zu finden, daß der Bau der Landstraßen und der Nebenstraßen einschließlich ihrer Pflasterung gänzlich dem Landgebiete und den Gemeinden desselben übertragen wird, der Staat aber einen festbestimmten jährlichen Zuschuß dazu leistet. Wahrscheinlich würde man diesen sehr naheliegenden Weg schon bei Erlass der Wegeordnung beschritten haben, wenn nicht die richtige Vertheilung des Staatszuschusses unter die vielen Wegeverbände zu schwierig, ja unmöglich gewesen wäre. Dieses Hinderniß wird jetzt durch das Gesetz über die Verwaltung des Landgebiets beseitigt, da hiernach der Kreis an die Stelle der Wegeverbände tritt, und somit eine Vertheilung des Zuschusses nicht weiter in Frage kommt. Freilich können die Gemeinden als solche an dem Zuschuß nicht participiren; aber dies kommt deshalb nicht in Betracht, weil dieselben Abgabepflichtigen sowohl die Kosten der Kreisverwaltung, als diejenigen der Gemeindeverwaltungen aufzubringen haben und es ihnen gleichgültig sein kann, auf welcher Seite der Staat ihnen eine Erleichterung verschafft; überdies aber soll der bisherige Antheil des Staats an den Kosten des Landstraßenbaues ganz auf den Kreis übertragen werden (vergl. die mit dem gegenwärtigen Entwurfe zugleich vorgelegte Novelle zur Wegeordnung), so daß die Gemeinden nur allenfalls das wenig werthvolle unbestimmte Versprechen in Betreff der Nebenstraßen einbüßen.

Durch diese Aenderung des bestehenden Gesetzes wird der Bau der Landstraßen gänzlich in Eine Hand gelegt, und es werden nun nicht mehr fünf, sondern nur zwei Körperschaften darüber zu beschließen haben. Der Senat kommt den Organen des Landgebiets gegenüber in eine klare Stellung; er kann nun, falls diese sich renitent zeigen sollten, ohne Nebenrücksicht lediglich der Wächter der öffentlichen Interessen sein, der er nach § 53 Abs. 2 des neuen Gesetzes, der Natur der Sache entsprechend sein soll. Außerdem ist es für das finanzielle Interesse des Staates offenbar zuträglicher, daß derselbe eine jährlich fest bestimmte Zahlung leistet, als daß er einen jährlich wechselnden Beitrag zu Aufwendungen leistet, deren Höhe nur theilweise durch Beschluß der Staatsorgane bestimmt wird.

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmung über die Verwendung des Zuschusses. Dieselbe ist einerseits unnöthig, weil das Landgebiet nach § 4 der Wegeordnung zur Regulirung einer Anzahl von Landstraßen, sowie außerdem zur Unterhaltung aller bereits regulirten gesetzlich verpflichtet ist und folglich ohne Weiteres vom Senate in solchem Maße, daß der Zuschuß seiner Bestimmung gemäß verwendet wird, dazu angehalten werden kann. Andererseits würde eine nähere gesetzliche Bestimmung hierüber sehr schwierig sein, weil immer in einem Jahre mehr, im andern weniger zur Verwendung kommen wird, und deshalb doch jedenfalls dem Ermessen der Kreisorgane und eventuell des Senats ein sehr weiter Spielraum gegeben werden müßte. Man kann nur im Allgemeinen fordern, daß das Landgebiet im Durchschnitt der nächsten fünf Jahre ungefähr ebenso viel für Anlage und Unterhaltung der Pflasterbahnen auf den Landstraßen aufwenden muß, wie in den letzten sechs Jahren vom Staate und den Wegeverbänden dafür aufgewandt ist; dies läßt sich aber nicht wohl gesetzlich formuliren, sondern ist nur als eine ungefähre Richtschnur zu betrachten, deren Einhaltung der Senat zu überwachen haben wird. Uebrigens enthält die unten näher zu erörternde Bestimmung des Gesetzes, wonach der Zuschuß in jetziger Höhe nur auf die Dauer von fünf Jahren gewährt werden soll, einen starken Antrieb für die Kreisverwaltung des Landgebiets, denselben seiner Bestimmung gemäß zu verwenden.

Der Gesetzentwurf bringt noch eine andere Angelegenheit mit dem Staatszuschusse in Verbindung, nämlich den Wegfall der Leistungen des Staats als Landarmenverbands für solche Arme, die in einer Gemeinde den Unterstützungs-

wohnitz erworben, ohne derselben als Mitglieder anzugehören. Es hat sich längst das Bedürfniß herausgestellt, die betreffenden Bestimmungen wenigstens für das Landgebiet aufzuheben. Die Staatsbehörde steht dort den einzelnen Fällen der Armuth zu fern, um eine Kontrolle ausüben zu können, und muß deshalb den Erklärungen der Gemeindeorgane mehr oder weniger auf Diskretion vertrauen; deshalb ist es nothwendig, grade im Landgebiet die Verpflichtungen des Staats in dieser Beziehung auf das reichsgesetzlich unumgängliche Maß zu beschränken, und es empfiehlt sich, die gegenwärtige Gelegenheit, wo ein gewisser Ersatz dafür geboten werden kann, dazu zu benutzen. Daß dieser Ersatz direct nicht den Gemeinden, den Trägern der Armenlast, sondern dem Kreise gegeben wird, kommt auch hier nicht in Betracht, weil, wie in anderem Zusammenhange bereits bemerkt wurde, die Steuerzahler, die doch in letzter Instanz die Last wirklich tragen, hier wie dort die nämlichen sind.

Für die Höhe des Zuschusses sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen. Die bisher gewährte Beihilfe des Staats zum Landstraßenbau, die im Jahre 1872 in vollem Umfange begann, belief sich in den Jahren 1872—1877 auf folgende Beträge:

Jahr.	Unterhaltung.	Neubau.	Insgesamt.
1872:	—	—	M. 26 162
1873:	—	—	" 30 328
1874:	—	—	" 27 452
1875:	—	—	" 29 126
1876:	—	—	" 15 486
1877:	—	—	" 11 266.

Dies ergibt einen Durchschnitt der Gesamtausgaben von M. 23 303. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen. Erstens ist in Folge verschiedener Umstände, besonders aber der mangelhaften Einrichtung der Wegverbände einerseits, der Finanznoth des Staats andererseits, der Landstraßenbau in den letzten Jahren etwas in's Stocken gekommen, und eine lebhaftere Wiederaufnahme der darauf gerichteten Thätigkeit dringend zu wünschen, so daß das starke Zurückbleiben der letzten Jahre hinter dem Durchschnitt die Auffassung nicht beirren darf. Zweitens wird die Unterhaltung der Natur der Sache nach immer größere Mittel erfordern, theils weil die Zahl der Straßen zunimmt, theils weil dieselben im Laufe der Zeit reparaturbedürftig werden. Drittens endlich muß dem Obigen zufolge auch auf die Ausgaben, die der Staat als Landarmenverband in Folge der nach § 3 des Entwurfs künftig wegfallenden Gesetzesvorschrift bisher geleistet hat, Rücksicht genommen werden. Dieselben haben zwar nur betragen: 1875 M. 2 989, 1876 M. 81, 1877 M. 1 194, würden aber in Zukunft ohne Zweifel höher anwachsen, weil die Gemeinden größtentheils erst in der letzten Zeit auf die betreffende Vorschrift aufmerksam geworden sind und seitdem nun natürlich in immer steigendem Maße Gebrauch davon machen.

Endlich ist zu beachten, daß in Folge der neueren Gesetzgebung den Landgemeinden manche Ausgaben staatlichen Charakters, z. B. für die Standesämter, für einen erheblichen Theil der Polizeiverwaltung, auferlegt sind oder werden, womit zugleich eine Entlastung des Staats jetzt oder in Zukunft verbunden ist. Auch mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, den Staatszuschuß so, wie im Entwurfe geschehen, zu bemessen und nicht etwa deshalb, weil für die Landstraßen allein in den letzteren Jahren eine geringere Summe ausgegeben ist, auf einen kleineren Betrag hinabzudrücken.

Wie bereits bemerkt, soll die Beihilfe in der jetzt angenommenen Höhe zunächst nur auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt werden. Es läßt sich zur Zeit nicht mit Bestimmtheit sagen, bis wann das Landstraßennetz vollendet sein wird. Jedenfalls wird noch länger als fünf, wahrscheinlich wohl etwa zehn Jahre daran gearbeitet werden müssen. Wenn daher der Zuschuß des Staats jetzt nur auf fünf Jahre bewilligt wird, so kann dies nicht in der Absicht geschehen, daß derselbe nach Ablauf dieses Zeitraums aufhören solle, sondern nur zu dem Ende, daß Senat und Bürgerschaft sich vorbehalten, alsdann zu prüfen, ob und auf wie lange und in welchem Umfange eine fernere Bewilligung angezeigt sei. Wenn,

was wahrscheinlich ist, bis Ende 1883 die Anlage der Landstraßen trotz bestimmungsmäßiger Verwendung des Staatszuschusses noch nicht zum Abschluß gelangt ist, so wird derselbe Zuschuß verlängert werden müssen; sind dagegen die Landstraßen alsdann, oder eventuell bei Ablauf der 1883 zu beschließenden Prolongation des Zuschusses, im Wesentlichen fertig, oder trifft etwa das Landgebiet der Vorwurf, daß es seine Schuldigkeit nicht gethan habe, so wird der Zuschuß von da ab lediglich nach dem Aufwande für Unterhaltung des Landstraßenpflasters und nach den sonstigen nach den obigen Ausführungen dabei in Betracht kommenden Kosten bemessen werden müssen. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß hierin ein starker Antrieß für das Landgebiet liegt, den Zuschuß seiner Bestimmung gemäß wirklich zu verwenden, so daß es des durch das Gesetz ermöglichten obrigkeitlichen Zwanges schon aus diesem Grunde wahrscheinlich nie bedürfen wird.

Nach dieser allgemeinen Begründung wird es eines näheren Eingehens auf die Einzelheiten des Entwurfs nicht bedürfen. Der Termin des Inkrafttretens muß der gleiche sein, wie für das Gesetz über die Verwaltung des Landgebiets. Wegen der erforderlich werdenden Aenderungen der Wegeordnung wird gleichzeitig eine Novelle zum letzteren Gesetze vorgelegt.

Anlage zu 5. **Gesetz, betreffend Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung vom 4. April 1871.**

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft:

Art. 1.

§ 17 der Wegeordnung vom 4. April 1871 erhält folgenden Zusatz:

Jeder Grundeigenthümer ist zur Abtretung des Grundes, der nach Maßgabe der erfolgten Feststellung der Weglinie für die Landstraße oder die Nebenstraße und deren Zubehör erforderlich ist, gegen die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ermittelte Entschädigung verpflichtet.

Art. 2.

An die Stelle der §§ 20—27 der Wegeordnung vom 4. April 1871 treten folgende Vorschriften:

§ 20.

Die Pflasterung der Landstraßen geschieht zu drei Vierteln auf Kosten des Kreises und zu einem Viertel auf Kosten der Landgemeinden, in deren Bezirken sie belegen sind.

Dasselbe gilt von der Unterhaltung des Pflasters der Landstraßen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes regulirt sind, oder nicht.

§ 21.

Zum Behufe der technischen Leitung der Anlage und Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Pflasters derselben wird dem Kreisausschusse ein Baubeamter des Staats zugeordnet. Derselbe ist zu allen Sitzungen des Kreis Ausschusses und des Kreistags, in denen über Landstraßenangelegenheiten Beschluß gefaßt werden soll, zuzuziehen, und hat in denselben beratende Stimme.

§ 22.

Was in diesem Gesetze über Pflasterbahnen bestimmt ist, gilt auch von jeder andern künstlichen Fahrbahn.

§ 23.

Die Unterhaltung der nach Maßgabe dieses Gesetzes verbesserten und regulirten, sowie der noch nicht regulirten, aber bereits mit einer Pflasterbahn versehenen Landstraßen mit allem Zubehör geschieht in gleicher Weise, wie die Verbesserung und Regulirung, durch den Kreis und die betreffende Landgemeinde.

§ 24.

Eine Nebenstraße kann durch Beschluß der Landgemeinde, in welcher sie belegen ist, einer Verbesserung und Regulirung nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften über Verbesserung und Regulirung der Landstraßen unterzogen werden. Der Beschluß bedarf, soweit die Abtretung von Areal dabei in Frage kommt, zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Kreis Ausschusses.

Der Kreisaußschuß kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses eine Landgemeinde zur Regulirung, Kanalisirung und Pflasterung einer Nebenstraße auch dann verpflichten, wenn die Gemeinde dieselbe abgelehnt hat; derselbe kann außerdem die Wegepflicht in Betreff einer Nebenstraße, auch wenn die Verbesserung und Regulirung derselben noch nicht begonnen ist, aus Gründen des öffentlichen Interesses auf die Landgemeinde, in deren Bezirk die Nebenstraße belegen ist, übertragen.

§ 25.

Auf Antrag der beteiligten Landgemeinde kann der Senat einen Baubeamten des Staats beauftragen, die Regulirung einer Nebenstraße technisch zu leiten.

§ 26.

Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an eine Nebenstraße angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, welche nach derselben einen Ausgang haben oder herstellen wollen, zu den von der Gemeinde aufzuwendenden Kosten der Pflasterung der Straße und der Anlegung von Trottoirs, zu den Kosten der Ausbesserung des Pflasters und der Trottoirs, und, soweit noch kein gemauerter oder thönerner oder cementirter Kanal im Straßengrunde sich befindet, zu den Kosten der Kanalisirung der Nebenstraße einen nach Maßgabe des § 27 zu bemessenden Beitrag zu leisten haben.

Der Beschluß bedarf in jedem Falle zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Kreisaußschusses.

Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist eine auf dem Grundstück ruhende Last.

§ 27.

Für die nach § 26 zu leistenden Beiträge gilt folgender Tarif:

A. Beiträge zu den Kosten der Neulegung oder Umlegung der Straßen.

1) Fahrbahn, für jeden Beitragspflichtigen:

a. für Neulegung mit behauenen Steinen		M. 3,00	das qm
b. " Umlegung " " "		" 0,50	" "
c. " Neulegung " rauhen		" 1,00	" "
d. " Umlegung " " "		" 0,25	" "

2) Trottoir:

a. für Neulegung		M. 4,00	das qm
b. " Umlegung		" 1,00	" "

3) Saumsteine:

a. für Neulegung mit Granit		M. 4,00	das lauf. m
b. " " " Schiefersteinen		" 0,50	" " "

B. Beiträge zu den Kosten der Reparaturen.

a. für Reparatur des Trottoirs		M. 4,00	das qm
b. " " der Schiefersaumsteine		" 1,00	das lauf. m

Gemeinsame Bestimmung zu A. und B.

Die Beitragspflicht jedes einzelnen beteiligten Eigenthümers erstreckt sich auf den an sein Grundstück anschließenden Theil der Fahrbahn in ganzer Breite derselben und auf den an sein Grundstück anschließenden Theil des an seiner Seite befindlichen Trottoirs nebst Saumsteinen.

C. Beiträge zu den Kosten der Kanalisirung.

Dieselben betragen für jeden beitragspflichtigen Eigenthümer eine Mark auf jedes laufende Meter der Straßenfront seines Grundstücks.

§ 27 a.

In den Fällen, in denen ein bisher Wegepflichtiger Wegematerial aus einem fremden Grundstück oder aus einer noch bestehenden oder auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1873, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, getheilten Gemeinheit zu entnehmen berechtigt war, geht dieses Recht, sobald die Verbesserung und Regulirung des betreffenden Weges nach

Maßgabe dieses Gesetzes begonnen wird, mit Rücksicht auf die Unterhaltung und Ausbesserung des Weges an die Gemeinde über.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Beschlossen

Begründung.

Zu Art. 1.

Die §§ 18 und 19 der Wegeordnung enthalten Vorschriften über die Entschädigung, die für das zur Regulirung einer Landstraße von den Anliegern abzutretende Land gewährt werden soll. Offenbar ist die Meinung des Gesetzes die, daß die Landanlieger und ebenso die durch eine Verlegung der Landstraße (§ 17) betroffenen Eigenthümer zur Abtretung des erforderlichen Grundes verpflichtet sein sollen; auch ist thatsächlich bisher immer so verfahren worden, als ob diese Abtretungspflicht, die ja praktisch ganz unentbehrlich ist, zu Recht bestände. Aber das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, und wenn einmal, — was bis jetzt nicht geschehen ist, — ein Betheiligter auf den Gedanken käme, die Abtretungspflicht auf gerichtlichem Wege zu bestreiten, so ist es zweifelhaft, ob die Gerichte dieselbe als zu Recht bestehend anerkennen würden. Deshalb empfiehlt es sich dringend, vor der bevorstehenden neuen Publikation der Wegeordnung einen hierauf bezüglichen Zusatz zu derselben, wie im Entwurfe vorgeschlagen, zu beschließen.

Zu Art. 2.

A. Zu §§ 20—22.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen des Entwurfs, die an die Stelle der jetzigen §§ 20—26 treten, sind eine Folge des gleichzeitig mit diesem Entwurfe vorgelegten Gesetzentwurfs über einen Staatszuschuß an das Landgebiet als Kreis. Es kann daher hier im Allgemeinen auf die Begründung zum letzteren Entwurfe verwiesen werden.

Zu § 20

ist zu bemerken, daß der Kreis hiernach außer den Leistungen der Wegverbände für die Pflasterung (einem Viertel der gesamten Kosten) auch die Leistungen des Staats (die Hälfte der Kosten) übernimmt, während die Betheiligung der Gemeinden unverändert bleibt.

Zu § 21.

Es kann natürlich nicht die Absicht sein, daß das Landgebiet einen eignen Wegbautechniker anstellen sollte, vielmehr muß in alldseitigem Interesse, auch in demjenigen des Staats, die technische Leitung des Landstraßenbaus in den Händen eines Staatsbaubeamten bleiben. Daß derselbe dem Kreisausschusse ständig beigeordnet werde, empfiehlt sich deshalb, weil es sich um eine ununterbrochen fortlaufende Verwaltung handelt, und bietet auch keine Schwierigkeit, da schon jetzt ein Baubeamter dem Landherrn beigeordnet ist, und der nämliche Beamte auch den Landstraßenbau leitet; die Pflichten dieses Beamten werden durch den Entwurf thatsächlich nicht verändert.

§ 22

entspricht dem Eingange des jetzigen § 26.

B. Zu §§ 23—25.

Diese Vorschriften treten an die Stelle des jetzigen § 27 und sind bestimmt, den ungenügenden und unklaren Inhalt des letzteren zu ergänzen und klarer zu stellen. In soweit dieselben die im jetzigen § 27 eröffnete unbestimmte Aussicht auf die Möglichkeit einer Staatshilfe beseitigen, kann auch hier auf die Begründung des Gesetzentwurfs über den dem Landgebiete zu gewährenden Staatszuschuß verwiesen werden. Hinzuzufügen ist nur, daß der gegenwärtige Entwurf in den weiter unten zu besprechenden §§ 26 und 27 den Gemeinden eine wirkliche Erleichterung bei Regulirung der Nebenstraßen gewährt, die ihnen ungleich werthvoller sein wird, als die unbestimmte Redewendung des jetzigen Gesetzes.

Zu § 24.

Die Bestimmung, daß der Gemeindebeschluß, eine Nebenstraße zu reguliren, der Bestätigung des Kreisauschusses bedarf, wird dadurch gerechtfertigt, daß durch diesen Beschluß unter Umständen eine Abtretungspflicht der Anlieger der Straße begründet wird, die nicht vom Belieben der Gemeinde allein abhängen darf.

Der zweite Absatz stimmt im Wesentlichen überein mit § 67, VII. Abj. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Landgebiets, welche Bestimmung hier nur durch den seiner Natur nach in dieses Gesetz gehörigen Zusatz in Betreff der Kanalisierung und Pflasterung vervollständigt wird.

§ 25

schafft die Möglichkeit, daß solche Nebenstraßen, an welche sich ein über den nächsten Umkreis mehr oder weniger hinausgehendes Interesse knüpft, unter erprobter technischer Leitung angelegt, kanalisiert und gepflastert werden. Auch den Gemeinden die Kraft und Zeit eines Staatsbeamten ohne Weiteres zur Verfügung zu stellen, würde bedenklich und nach keiner Seite hin zweckmäßig sein.

C. Zu §§ 26 und 27.

Diese Bestimmungen bezwecken, in der fraglichen Beziehung das in der Stadt bereits geltende Recht auf das Landgebiet auszudehnen. Die Landgemeinden stehen in Bezug auf das Pflaster städtisch bebauter Nebenstraßen thatsächlich der Stadt ganz gleich. Dort wie hier konkurriert ein allgemeines öffentliches Interesse mit dem besonderen der Straßenanwohner. Dort wie hier ist es daher billig, daß die Anwohner zu den Kosten der Pflasterung einen Beitrag leisten. Der Mangel dieser Bestimmungen hat die Folge gehabt, daß die Pflasterung bisher ungepflasterter Nebenstraßen auch dann, wenn ein dringendes Bedürfnis vorlag, selten zu erreichen war; denn die Gemeinde hatte kein zu den Kosten im richtigen Verhältnisse stehendes Interesse, die Anwohner aber waren zu Beiträgen nicht verpflichtet, und eine freiwillige Einigung derselben scheiterte gewöhnlich an dem nicht zu beseitigenden Widerspruch Einzelner. Werden die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Gesetz erhoben, so wird hierin auf dem zweckmäßigsten Wege Wandel geschafft werden.

Die Beitragspflicht ist von einem Beschluß der Gemeinde und der Bestätigung des Kreisauschusses abhängig gemacht, weil sie nicht für alle Nebenstraßen, sondern nur für die mehr oder weniger städtisch bebauten geeignet ist. Welche dies seien, muß der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten werden.

Die Vorschrift des § 26 geht insofern über das in der Stadt geltende Recht hinaus, als die Eigenthümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke auch zu den Kosten der Kanalisierung herangezogen werden sollen. Es empfiehlt sich das wegen der besonderen Verhältnisse des Landgebiets, wo in mehreren Straßen es noch an jedem Canale fehlt.

Die Beiträge zu den Pflasterkosten sind in einigen Punkten etwas anders normirt, als in der Stadt. Während in der Stadt jeder Anlieger zu den Kosten der Fahrbahn vor seinem Grundstücke bis zur Mitte beizutragen hat, soll nach dem Entwurfe jeder Anlieger zu den Kosten der ganzen Fahrbahn vor seinem Grundstück beitragen, so daß also die Gemeinde die unter 1 a—d normirten Sätze per Quadratmeter jedesmal doppelt, weil von jedem der beiderseitigen Anlieger zum Vollen erhält. Dies empfiehlt sich deshalb, weil in manchen Fällen nur Eine Seite der Straße gepflastert ist, während doch das Pflaster den beiderseitigen Anwohnern gleichmäßig zum Vortheil gereicht, weil ferner in anderen Fällen aus zufälligen, mit den Bebauungsverhältnissen der Straße nicht zusammenhängenden Gründen die eine Seite mehr als die andere durch den Wagenverkehr in Anspruch genommen und abgenutzt wird. Ferner sind die Sätze 1 a (bei der Vergleichen aus vorstehenden Gründen doppelt zu rechnen), 2 a und 3 a erheblich höher, als die für die Stadt geltenden. Nach technischer Mittheilung betragen die Gesamtkosten zu 1 a etwa M. 9, zu 2 a etwa M. 6 per Quadratmeter, zu 3 a etwa M. 6 für jedes laufende Meter; somit erhält nach dem Entwurfe die Gemeinde ungefähr zwei Drittel der Kosten von den Anliegern ersetzt, was als billig und zweckmäßig anzusehen ist; wenn der Staat sich in der Stadt mit erheblich geringeren Beiträgen begnügt, so ist das eine Liberalität, welche den finanziell stark belasteten Landge-

meinden nicht zugemuthet werden darf, auch schon deshalb nicht, weil die Erreichung des praktischen Zwecks der ganzen Vorschrift, Beförderung der Pflasterung der Nebenstraßen, dadurch stark in Frage gestellt werden würde. Die übrigen Sätze für Pflaster und Trottoir, welche die ganzen Kosten so ziemlich decken, stimmen mit den für die Stadt geltenden überein. Die Beiträge zum Kanal, welche der Gemeinde ebenso, wie die zur Fahrbahn, doppelt zufließen, decken die Kosten eines gewöhnlichen Straßenkanals von 12 cm weiten Thonröhren je nach der Tiefenlage desselben zu etwa $\frac{4}{7}$ bis $\frac{8}{9}$. Ein solcher Kanal kostet nämlich einschließlich des Legens bei 1,50 m Tiefe ca. M. 2.25, bei 2 m Tiefe ca. M. 2.70, bei 2,50 m Tiefe ca. M. 3.40 für jedes laufende Meter, während die Gemeinde nach dem Entwurfe M. 1 von jedem Anlieger, also zusammen M. 2 für jedes laufende Meter erhalten soll.

§ 27 a

ist dem § 29 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 nachgebildet und dazu bestimmt, eine Lücke auszufüllen, die sich in der Praxis sehr fühlbar gemacht hat. In sehr vielen Fällen hat Jemand, der zur Unterhaltung eines Weges verpflichtet ist, das Recht, die dazu erforderliche Erde aus irgend einem dafür bestimmten Grundstück, gewöhnlich aus einer Gemeinheit, zu entnehmen; wenn nun die Wegepflicht, soweit die Lieferung des Materials in Frage steht, auf die Gemeinde übergeht, so wird jenes Recht des bisherigen Pflichtigen gegenstandslos, die Gemeinde aber, der das Recht nicht zusteht, muß das Material auf ihre Kosten beschaffen, und der Eigenthümer des belasteten Grundstücks erlangt durch die Befreiung von der Last einen unbilligen Vortheil. Die gleiche Erwägung hat dem § 29 der Deichordnung zu Grunde gelegen. Uebrigens soll nach dem Entwurfe die Gemeinde das betreffende Recht nur für die Unterhaltung, nicht für die Neuregulirung des Weges erhalten; die Neuregulirung erfordert nämlich gewöhnlich ein so großes Quantum von Material, daß man den Eigenthümer des dienenden Grundstücks zur Lieferung desselben nicht für verpflichtet erachten kann.

Anlage zu 6. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 30 des Gesetzes vom 9. Juli 1876, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiete.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die Vorschrift des § 30 unter 2 e des Gesetzes vom 9. Juli 1876, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiete, erhält folgenden Zusatz am Schluß:

sowie sonstige erforderliche Anlagen auf fremden Grundstücken herzustellen.

Beschlossen 2c.

Begründung.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die Vorschrift des § 30 unter 2 e des Gesetzes vom 9. Juli 1876 zu eng gefaßt ist, um dem Bedürfnisse vollständig zu genügen. Es ist nämlich manchmal nicht nur erforderlich, Gräben zum Zweck der Bewässerung oder Entwässerung des Bewässerungsobjekts durch fremde Grundstücke zu führen, sondern es kann sich ebensowohl um andere Anlagen handeln, namentlich um Stauendeiche zur Abhaltung des Wassers von einer nicht mit zu bewässernden Grundfläche, ferner um Gräben, die dazu bestimmt sind, die durch die Bewässerung gestörte Abwässerung einer von der Bewässerung ausgehüllenen Fläche neu zu regeln und dergl. mehr. Es ist deshalb für die Zwecke der Bewässerung in vielen Fällen fast unerlässlich, dergleichen Anlagen mit unter die Vorschrift des § 30, 2 e zu stellen; für die auf der andern Seite theilhaftigen Grundeigenthümer aber ist dies ganz unbedenklich, ja unter Umständen vortheilhaft, weil die betreffende Ausdehnung der Vorschrift nicht selten die Folge haben wird, daß gerade ihre Interessen bei Ausführung der Bewässerungsanlagen auf zweckmäßigere Weise, als es sonst möglich wäre, berücksichtigt werden können. Ähnliche Bestimmungen gelten seit langer Zeit in der Provinz Hannover und haben sich dort zu allgemeiner Zufriedenheit bewährt.